

seinem Sinne durch die Erklärung, dass Rom dem Reiche zugehöre und deshalb sein Bischof, der Papst, wie alle andern Bischöfe des Reichs vom Kaiser gewählt und eingesetzt werde; nur durch den Kaiser ist Gerbert selbst zur päpstlichen Würde erhoben worden. Trotzdem daher die Päpste — so ungefähr wird man Otto's Gedanken zu ergänzen haben — als Glieder des Reiches keinen Besitz öffentlich-rechtlicher Natur anders als durch kaiserliche Uebertragung erhalten konnten, haben sie sich nicht gescheut, sich Theile des Reichs widerrechtlich anzueignen. Denn nichts als Fälschungen sind die Rechtstitel, die sie dafür vorgebracht haben; gefälscht ist von ihnen die Urkunde auf den Namen Constantins¹, und erlogen ist, dass ein Karl² ihnen öffentliche Rechte und Besitzungen über-

1) 'quibus Iohannes diaconus cognomento Digitorum mutilus preceptum aureis litteris scripsit et sub titulo magni Constantini longi mendacii tempora finxit'. Man muss, mit Döllinger Papstfabeln 71, annehmen, dass die Constantinische Schenkung schon früher vorhanden gewesen ist, dass man indessen unter Otto III. nur das von Johannes diaconus geschriebene Exemplar in Goldschrift kannte und daher eben diesem Johannes die Fälschung zuschrieb. Der Beiname 'Digitorum mutilus' spricht doch nicht, wie Döllinger a. a. O. mit Rücksicht auf Liutprandi Hist. Ottonis c. 19 (SS. III, 346) meint, gegen die Identität des Schreibers mit dem 964 durch Johann XII. verstümmelten Cardinaldiacon Johannes; in den von Gerbert verfassten Acten des Concils von S. Basle (Mansi XIX, 131) wird grade von diesem gesagt, dass ihm die Finger abgeschnitten wurden: 'Octavianus . . . Iohannem diaconem naso, dextris digitis ac lingua mutilat'. Ohne dass hier im übrigen auf die Person des Johannes eingegangen werden soll, sei nur daran erinnert, dass der Cardinaldiacon Johannes einer der Unterhändler des Papstes war, durch die Otto I. über die Alpen gerufen wurde. Vgl. Köpke-Dümmler, Otto I., 317. Und auch die 'aureae litterae', in denen Johann das Praeceptum geschrieben hat, erwecken die Erinnerung an die Goldschrift des uns erhaltenen Exemplars des Privilegiums Otto's I. vom Jahre 962, das in DO. III. 389 nicht erwähnt wird, obwohl schon hier und in dem gleichfalls nicht genannten Ludovicianum die acht, in DO. III. 389 geschenkten Grafschaften an die römische Kirche gegeben worden sind. Haben sich die Päpste Gregor V. und Silvester nicht darauf berufen? Oder hat man in der Kanzlei Otto's III. die Urkunden seines Grossvaters nicht in diesen Zusammenhang bringen wollen und dafür ihre Grundlage, die Schenkung des 'Karlus imperator', als Fälschung dargestellt? Ueber diese Fragen, die nach der Feststellung der unbedingten Echtheit und des officiellen Charakters von DO. III. 389 erwogen werden müssen, kann nur in anderem Zusammenhange gehandelt werden.

2) Man wird sicher annehmen dürfen, dass Gregor und Silvester ihre Ansprüche mit der karolingischen Schenkung begründet haben. Es ist wohl nichts als ein diplomatischer Kniff der kaiserlichen Politik, wenn hier diese Schenkung nicht als diejenige Karls d. Gr., sondern als eines gewissen Karl (quendam Karolum) bezeichnet wird. Dadurch wurde es möglich, diesen Karl als Karl den Kahlen anzusehen, und dessen Berechtigung zu irgend welcher Schenkung mit dem Libellus de imperiali potestate (vgl. über dessen Benutzung die Vorbemerkung zu DO. III. 389 und Wilmans Otto III. 235 ff.) abzuweisen.